

Forschungsmodul »Recht. Forensik und Literatur«

Leitung: Prof. Dr. Maximilian Bergengruen, Université de Genève (CH)

1. Zusammenfassung

Gegenstand des Moduls ist die literarische Auseinandersetzung mit dem unsicheren Wissen im Schnittpunkt von Strafrecht, Kriminalistik und Psychiatrie seit dem ausgehenden 18. Jahrhundert im deutschsprachigen Raum.

Historischer Ausgangspunkt sind die bedeutenden strafrechtlichen und vor allem strafprozessrechtlichen Veränderungen, die seit dieser Zeit statthaben: die Stärkung der Rechte des Angeklagten, die Abschaffung der Folter und die Einführung der freien Beweiswürdigung. Damit einher geht die Aufwertung der Zeugenaussage und vor allem des Indiz, was wiederum die ‚Erfindung‘ der Kriminalistik nach sich zieht. Weiterhin kommt es zu einer verstärkten Einbeziehung des psychiatrischen Gutachtens in die Urteilsfindung.

Theoretische Grundlage dieser Umstrukturierungen ist – so die erste Arbeitshypothese des Moduls – die Umstellung der strafrechtlichen Urteilsfindung von einer geständnisgestützten richterlichen Gewissheit über die Schuld des Täters hin zu einer aussage- oder indiziengestützten diesbezüglichen *Wahrscheinlichkeit*; ein Modell, das aus der antiken Topik über die aufklärerische Philosophie in den modernen Rechtsdiskurs (und in dessen Kodifizierung) eingeflossen ist.

Dieser Transfer ist – so die zweite Arbeitshypothese des Moduls – von äußerstem Interesse für die deutschsprachige Literatur seit dem 18. Jahrhundert, die sich mit Themen der Kriminalität sowie strafrechtlicher Schuld und Verurteilung beschäftigt; man denke, um nur wenige Beispiele zu nennen, an Texte wie HEINRICH LEOPOLD WAGNERS *Kindermörderin*, GEORG BÜCHNERS *Woyzeck*, THEODOR FONTANES *Unterm Birnbaum*, FRIEDRICH GLAUSERS *Studer-Reihe*, ROBERT MUSILS *Mann ohne Eigenschaften* (Moosbrugger-Komplex) oder PETER HANDKES *Der Hausierer* und HANSJÖRG SCHNEIDERS *Hunkeler-Reihe*.

Schon an dieser exemplarischen Reihung wird deutlich, dass die Kriminalliteratur einen wichtigen, aber keinen ausschließlichen Bereich des Forschungsprojektes darstellt. Untersucht werden sollen vielmehr alle literarischen Texte, welche die Unsicherheiten im forensischen Wissen reflektieren und diese zu der kalkuliert unfertigen und unsicheren Form der literarischen Schreibweise ins Verhältnis setzen.

Genauer gesagt sollen in dem beschriebenen Modul die literarischen Reflexe auf das unsichere Wissen in Bezug auf die strafrechtliche Theorie und Praxis der Urteilsfindung, die literarischen Antworten auf die in den jeweiligen Spezialdiskursen ausgehandelten Fragen und vor allem die Anverwandlung des unsicheren forensischen Wissens als eines originären Sprechmodus der Literatur in Figurendarstellung, Objektbeschreibung, Narration und poetischer Selbstreflexion analysiert werden. Als Projektbereiche sind vorgesehen: ‚Das Indiz in der Literatur‘ (1), ‚Die kriminalistische Erzählweise‘ (2), ‚Der Prozess der Literatur‘ (3) und ‚Die Literatur in ihrer Auseinandersetzung mit der Forensischen Psychiatrie‘ (4).

2. Forschungsplan

Forschungsstand

In einem Aufsatz aus dem Jahre 2004 (Garloff 2004) wurde festgestellt, dass in der deutschsprachigen Literatur- und Kulturwissenschaft, anders als in der englischsprachigen, keine systematische, in sich zusammenhängende Debatte über das Verhältnis von Literatur und Recht stattfindet bzw. stattgefunden hat. Die englischsprachige Auseinandersetzung mit dem Verhältnis von Law-and-Literature – geführt auf zwei Ebenen (Law-in-Literature und Law-as-Literature) – mag hierzulande nicht Fuß gefasst haben, weil deren Prämissen in Mitteleuropa, wo das Recht in den meisten Fällen kodifiziert ist, nicht greifen (der Gründer der Debatte, Dworkin [1986], argumentierte auf Basis des weniger kodifizierten Rechtsmodells der USA; kritisch zu Dworkin: Posner 1988; ablehnend: Fish 1989; zu dieser Debatte Lüderssen 1991; I. Ward 1995; Garloff 2004). Doch es bleibt die Verwunderung, dass *überhaupt keine* solche Diskussion im deutschsprachigen Raum stattgefunden hat.

Unabhängig vom Fehlen einer systematischen Debatte sind jedoch viele Einzelarbeiten zu verzeichnen, die das Feld der Beziehung von Literatur und Recht, nicht selten in Form einer Aufsatzanthologie, ordnen. Dazu gehören z. B. aus juristischer Perspektive Jung 1998; Weber 2002a; Weber 2002b; Weber 2003; Weber 2004; Weber 2005; Kilian 2006; Scheiber 2007; Weber 2007. In diesen Studien wird beispielsweise das Phänomen des Dichterjuristen behandelt, bisweilen auch das „Bild“ bestimmter juristischer Phänomene in der schönen Literatur; in vielen Fällen sind die Aufsätze biografisch, nicht jedoch thematisch geordnet.

Es gibt jedoch auch Arbeiten aus der Feder eines Autors, die das Beziehungsfeld von Literatur und Wissen

pioniermäßig abschreiten, beispielsweise die bekannte Aufsatzsammlung von Lüderssen 1991 (noch einmal 2002 aufgelegt). Anscheinend war es damals für eine systematische Herangehensweise noch zu früh: "Einen Plan gab es nicht", heißt es im Vorwort programmatisch (S. 7). Eine ähnliche Pionierarbeit hatte bereits ein Jahr zuvor Müller-Dietz 1990 vorgelegt, der die "Grenzüberschreitungen zwischen Literatur und Jura" (S. 9) von einer ganz allgemeinen (juristischen) Werte aus betrachtet (ergänzend dazu die Aufsatzsammlung von 1999). Dass dabei zuallererst eine "verdächtige Konjunktion" im Sinne Derridas (Koch 1998, S. 9; ähnlich Peters 2005, Hofmann 2007 und Greiner, Einleitung zu Greiner/Thums/Vitzthum 2010) formuliert wird, also zwei Fächer miteinander verbunden werden, deren Verbindungsglied nicht eben deutlich ist, scheint den Autoren bzw. Herausgebern nicht in allen, aber doch in vielen Fällen bewusst. Die vielleicht gründlichste Abschreitung des Grenzgangs Literatur/Recht hat, um ein jüngeres Beispiel hinzuzufügen, Weitin 2010 vorgelegt.

Auch vor den 90er Jahren gab es Einzelstudien zum Thema Literatur und Recht, die aber eher monolithisch in der Forschungslandschaft herausragen. Zu erwähnen sind in diesem Zusammenhang beispielweise die vielzitierte Studie von Schneider 1987 zum Verhältnis von Literatur und Staatsrecht oder von juristischer Seite die Untersuchung von A. Kaufmann (1991) zum Problem der Gnade in der Literatur.

In jüngster Zeit sind – über diese eher universal ausgerichteten Pionierarbeiten hinaus und in Zusammenarbeit mit der durch Radbruch/Gwinner initiierten, verstärkt aber erst seit den 1990er Jahren einsetzende kulturhistorischen Kriminalitätsforschung (vgl. hierzu den Forschungsüberblick in Habermas/Schwerhoff 2009 [Einleitung]) – erste Studien zu Teilphänomenen im Verhältnis Literatur/Kunst und Recht veröffentlicht worden; man könnte von einer Spezialisierungsphase sprechen. So ist jüngst eine Aufsatzsammlung über die Funktion des Bildes im Recht (Joly 2007) erschienen. Weiterhin existiert eine Arbeit zur Rolle des Zeugen in der Literatur (Weithin 2009; epistemologisch: Lackey/Sosa 2006; vgl. auch die Arbeiten von Nitsche und Golan in Cuntz 2006) und eine Anthologie zur literarischen Auseinandersetzung mit der richterlichen Entscheidung bei der Urteilsfindung (Vismann/Weitin 2006), des Weiteren eine instruktive Studie zum Verhör (Niehaus 2003). Zu erwähnen sind auch die Forschungen zur Performanz des Rechts (Diehl et al. 2006) und zur medialen Funktion forensischer Akten (Vismann 2000). Auch die Frage nach der Faktizität der Fiktionen in Kriminalliteratur ist neuerdings wieder gestellt worden (Oels et al. 2009). Und nach wie vor liegt mit Ginzburg 1983 eine Pionierarbeit zum Thema Indiz vor (allerdings auf dünnem rechtshistorischem Boden).

Im Laufe der geschilderten Debatte sind selbstredend auch theoretische Vorschläge gemacht worden, wie das Verhältnis von Literatur und Recht zu denken sei. Von amerikanischer Seite aus liegen die bereits erwähnten Arbeiten von Dworkin 1986 und Posner 1988 vor. Dworkin argumentiert, dass "law" ein "interpretative concept" sei (Dworkin 1986, S. 50), was Gemeinsamkeiten zwischen der Auslegung von Gesetzen und literarischen Texten impliziere; Posner baut in seiner Studie auf der Beobachtung auf, dass das verbindende Glied zwischen Recht und Literatur in der Rache (als juristisch und literarisch vorgeformtem Modell) läge. Ziolkowski plausibilisiert 1997 die These, dass Literatur die Ausdifferenzierung von Gesetz und Moralität (deren Gemeinsames die Gerechtigkeit wäre) reflektiere, was in Bezug auf den Literaturbegriff eine weitreichendere These darstellt als die, dass das Verhältnis von Literatur und Recht eine juristische und moralische Erziehungsfunktion habe bzw. zu Reflexionen über das Recht anrege (I. Ward 1995, S. 23; ähnlich auch die Zielrichtung des Sammelbandes von Morison/Bell 1996). Die Behauptung, dass Literatur einen Modus der Reflexion des Rechts bzw. des Menschen im Recht darstelle, ist zuvor schon, wenn auch in einem anderen Kontext und mit anderer Betonung, von Schumacher 1992 aufgestellt worden. Zur damit angesprochenen Relation Literatur/Gerechtigkeit liegt neuerdings eine Studie von Kaul (2008) vor (vgl. auch den Sammelband Kaul/Bittner 2005). Von juristischer Seite aus ist schließlich der Vorschlag gemacht worden, das Genre Novelle über die *leges novellae* (aus der justinianischen Gesetzgebung) zu denken (A. Kaufmann 1987; dagegen Freund 1998, S. 9). Hingewiesen wurde des Öfteren auch auf die gemeinsame rhetorische Tradition des Gerichtswesens und der Literatur (Meyer 2004 in seiner Einleitung).

Parallel zu diesen tendenziell überzeitlichen Thesen finden sich in der Forschung historische Vorschläge, die speziell auf den deutschsprachigen Raum und dessen historische Entwicklung zielen. Von literarischer Seite aus ist immer wieder auf die formbildenden Elemente der kriminalhistorischen Erzählungen Meißners hingewiesen worden (Marsch 1983, S. 7ff.; Willems 2002), von theoretischer auf die Vorschläge zum Verhältnis von Literatur und Recht bei Savigny und den Grimms (Frühwald 1991; neuerdings wieder Weitin 2010, S. 43ff.). Weitin 2009 (S. 84ff.) weist schließlich auf die Parallelität der freien Beweiswürdigung im Strafrecht und dem Ende der Kunstrichterdebatte in der Literaturkritik hin.

Einige Vorschläge, wie das Verhältnis von Literatur und Recht methodisch anzugehen sei, haben in der Forschung deutlichen Widerhall gefunden. Zu nennen sind hier, neben einem frühen Vorschlag, die Täterliteratur in den Blick zu nehmen (Lüderssen/Seibert 1978), in erster Linie die beiden substanziellen

Sammelbände von Schönert (1983; 1991), insbesondere dessen Einleitungen. Beide Bände (bzw. Einleitungen) haben einen methodischen Fokus, nämlich die frühe Systemtheorie (Böker 1996, S. 27), sind jedoch auch jenseits der gezogenen methodischen Grenze von hoher Wichtigkeit, da hier zum ersten Mal der Rückgriff auf die Rechtsgeschichte als unverzichtbares Element der Auseinandersetzung mit dem Verhältnis von Recht und Literatur angemahnt wird. Damit ist einerseits investigative Philologie, also dezidierte Archivarbeit, als Voraussetzung der literarischen Analyse angesprochen, andererseits eine interdisziplinäre Perspektive, also eine tatsächliche Zusammenarbeit von Juristen und Literaturwissenschaftlern (die in den Einzelstudien dann auch umgesetzt wird). In den Bänden von Schönert werden darüber hinaus auch wichtige Hinweise zum Thema Law-as-Literature, also der literarischen bzw. narrativen Verfasstheit des Strafrechts, gegeben, die in der weiteren Debatte jedoch nicht ausreichend vertieft werden (Ausnahme bei Krauß 1998). In der Tradition dieser von Schönert angestoßenen Entwicklung ist der von Kronauer und Zeuch herausgegebene Themenschwerpunkt "Recht und Literatur um 1800" im *IASL* von 2006 zu sehen, in dem fundierte historische Einzelstudien zu Pitaval, Schiller, Hoffmann und anderen verzeichnet sind.

Nicht vergessen dürfen Studien werden, die der spezifisch juristischen Problematik der Literatur nachgehen, also Fragen des Urheberrechtes, der Zensur etc. (beispielsweise Posner 1988, S. 319ff.; Hecken 1995; Weitin 2010), wiewohl sie für die hier diskutierte Fragestellung keine Bedeutung haben.

Für den hier angesprochenen Kontext von großer Bedeutung sind weiterhin die Studien, welche sich mit der Geschichte der forensischen Psychiatrie, insbesondere dem Problem der Zurechnungsfähigkeit, auseinandersetzen (paradigmatisch: Germann 2004; Gschwend 1996 für den historischen und Reuchlein 1985; D. Kaufmann 1995 sowie Müller Dietz 1990 und 1999 für den literarhistorischen Zusammenhang). Von den verschiedenen Ansätzen seien hier vor allem die hervorgehoben, die sich mit den Nicht-Wissen über psychische Prozesse von Tätern im forensischen Kontext beschäftigen (Borgards/Neumeyer 2004; Neumeyer 2002; Neumeyer 2006 und 2009). Wiewohl die Kategorie des Nicht-Wissens im Kontext des ProDoc als zu eng angesehen wird, stellen diese Studien einen wichtigen Anstoß für die Überlegungen dar, die im Modul II angestellt werden.

Verwunderung erregt die Abgeschlossenheit der Forschung, die sich mit Kriminalliteratur beschäftigt und damit im Zentrum des hier thematisierten epistemisch-historischen Zusammenhangs von Law-in-Literature steht (bzw. stehen müsste). Immerhin rekurriert das Genre der Kriminalliteratur explizit auf die historische Entwicklung des materiellen und formalen Strafrechts ab dem 18. Jahrhundert und damit auf die Entwicklung der Kriminalistik als *Conditio sine qua non*. Es verwundert im Detail, dass die literaturwissenschaftliche Auseinandersetzung mit dem ‚Krimi‘ sich sehr werkimmanent gibt (Suerbaum 1984) und an der aus den 10er und 20er Jahren kommenden strengen Definition der Gattung abarbeitet, wiewohl die Nichteinhaltung bzw. der Bruch dieser Gesetze längst zu Protokoll genommen wurde (Becker/Buchloh 1978; Suerbaum 1984).

Auch ein anderer, spezifisch deutscher, Dauerbrenner, die Qualitätsfrage der Kriminalliteratur, wird in der diesbezüglichen Forschung bis in die Jahrhundertwende hinein, wie nicht anders zu erwarten: ohne abschließendes Ergebnis, diskutiert (Düsing 1993 in seiner Einleitung, S. 7ff.; ähnlich Nusser 2000, S. 83ff., und Quack 2000, S. 7ff.).

In den beiden Grundlagenwerken zur deutschsprachigen Kriminalliteratur (Vogt 1998; Nusser 2009) wird der historischen Entwicklung der Kriminologie kein oder ein nur sehr marginales Recht eingeräumt (was im Falle von Vogt 1998, wie man hinzufügen muss, auch daran liegt, dass eine historische Sammlung von Theorien zum Kriminalroman vorliegt). Nach wie vor wird der, genreimmanent hergeleitete, Rätselcharakter der Kriminalliteratur hervorgehoben (Suerbaum in Vogt 1998, S. 94), statt die jeweiligen strafrechtlichen bzw. forensischen Bedingungen für Verbrechenaufklärung zu rekonstruieren, welche den Rätselcharakter bedingen (Ausnahme Philipps 1998 von juristischer Seite). Daran haben auch die sozialgeschichtlichen Ansätze der 70er und 80er nichts geändert (Hügel 1978; Mandel 1987).

Auch in der Kriminalliteratur gibt es immer wieder Versuche, das Feld „überblicksartig“ neu zu beschreiten (dt.-finn. Jahrbuch 1996, Editorial, S. 5). Eine Spezialisierung hat in Bezug auf die Nationalphilologie stattgefunden (zum Schweizer Krimi z. B. Bühler 2002; Ott 2005, Lascaux 2005). Andere, spezialisierungsgestützte, Ordnungsmodelle rekurrieren auf die Verhandlung von Geschichte im Krimi (Korte/Paletschek 2009) und/oder richten den Fokus auf die Krisenreflexion (Herzog 2002) in diesem Genre. Neuerdings wird auch verstärkt auf die Medialität (Holzmann 2001) der Kriminalliteratur sowie auf die Rolle von Ort und Zeit in ihr (Wigbers 2006; Spörl 2006) hingewiesen. Singulär steht die, freilich eher aperçuhaft vorgeführte, für das Forschungsprojekt jedoch sehr wichtige, These von der Rückführbarkeit des Krimis auf die antike Gerichtsrhetorik (Daube 1983) da.

Die Desiderate und Probleme der Forschungslage sollten damit deutlich beschrieben sein: häufige nicht-vorhandene Interdisziplinarität (Ausnahmen: Schönert 1983; Schönert 1991; Mölk 1996); eine unproduktive Trennung von Forschungen zum Komplex Literatur/Recht einerseits und zur Kriminalliteratur andererseits; eine wiederholt anzutreffende fehlende Differenzierung zwischen den

verschiedenen Rechtsformen (öffentliches Recht, privates Recht und Untergruppen) sowie die, von wenigen Ausnahmen abgesehen, fehlende Rückbesinnung auf die Historizität der Rechtsentwicklung und -praxis, insbesondere im Strafrecht, das von literaturwissenschaftlicher Seite darüber hinaus in den seltensten Fällen in seine materielle und formelle Komponente (also Strafrecht i. e. S. und Strafprozessrecht) unterschieden wird. Und schließlich – und damit ist das Kernthema des Moduls angesprochen – fehlt, von den erwähnten Studien zum Nicht-Wissen abgesehen, eine Reflexion der theoretischen Grundlage dieser Veränderungen im formellen Strafrecht: die Hinwendung zum unsicheren Wissen bei der Urteilsfindung, was wiederum für die deutschsprachige Literatur seit Mitte des 18. Jahrhunderts und ihre Selbstreflexion von höchster Wichtigkeit ist.

Detaillierter Forschungsplan

Zentrales Thema des Moduls ist die literarische Auseinandersetzung mit dem unsicheren Wissen im Schnittpunkt von Strafrecht, Kriminalistik und Psychiatrie seit der Mitte des 18. Jahrhunderts im deutschsprachigen Raum.

In diesem Zeitraum kommt es in allen deutschsprachigen Ländern, erst theoretisch, d. h. in naturrechtlichen und idealistischen Debatten (Klippel 1976; Greve 2004, S. 15ff.), dann im Vorgriff *auf* die (Cattaneo 1998; Vormbaum 2009, S. 35f.) und schließlich *in* den jeweiligen Kodifizierungen von materiellem und formalem Strafrecht (Reulecke 2007; Rüping/Jerouschek 2007, S. 86f.; 99ff.) zu weitgehenden Umstrukturierungen in der Gesetzgebung und -ausübung. Deren hauptsächliches Ziel besteht darin, den Strafprozess nicht länger als Inquisition des Angeklagten zur Klärung des Sachverhaltes der Rechtsverletzung zu verstehen (Ignor 2002, S. 147ff.; Rüping/Jerouschek 2007, S. 106), sondern, unter Einschränkung der Willkür des Richters, den Unschuldigen vor Schaden zu bewahren und den Schuldigen nicht als einen Rechtsverletzer, sondern als einen Vertragsbrüchigen (Geus 2002, S. 156) anzusehen, dessen Motive und psychische Dispositionen zu berücksichtigen sind.

Damit einher gehen die Abschaffung der Folter (zu diesem Zusammenhang: Pörtl 1999, S. 140; Ignor 2002, S. 162ff.), die Abwertung des Geständnisses des Angeklagten (als Grundlage der Urteilsfindung) und, in deren Gegenzug, die Aufwertung von bisher nicht privilegierten Formen der Beweiswürdigung, d. h. von Zeugenaussagen (Weitin 2009, S. 74-84) und insbesondere von Indizien (Pörtl 1999, S. 112ff.; Michels 2000, S. 45ff.; Ignor 2002, S. 252ff.; Becker 2002, S. 348ff.; Vormbaum 2009, S. 105); Letzteres erstmalig in dieser neuen Funktion (und daher noch sehr zurückhaltend) im *Österreichischen Strafgesetzbuch* von 1803 und der *Preußischen Criminalordnung* von 1805¹ (das *Peinliche Gesetzbuch der Helvetischen Republik* von 1799 ist in dieser Hinsicht unentschieden; vgl. Gschwend 1996, S. 353f.; zur späteren Entwicklung in den kantonalen Strafkodifikationen Germann 2004, S. 102ff.).

Diese grundlegenden Veränderungen in Strafrecht, Strafprozessordnung und Strafprozesspraxis, deren Kodifikation im frühen 19. Jahrhundert einsetzt, aber auf wesentlich älteren, meist naturrechtlichen, Debatten aufbaut, bringen eine Reihe von epistemischen Verunsicherungen in Bezug auf das Wissen vom Recht und seine Anwendung mit sich (Ignor 2002, S. 149f.). Die strafrechtliche Theorie und Praxis basiert nicht mehr länger auf der Prämisse einer, zumindest behaupteten, Gewissheit in Bezug auf die Schuld des Täters, sondern auf der von Wahrscheinlichkeit und Unsicherem Wissen. War in der richterlichen Urteilsfindung der Frühen Neuzeit, vereinfacht gesagt, die Schuld des Angeklagten durch ein Geständnis einwandfrei erwiesen, so ist es ab dem 18. Jahrhundert wieder verstärkt möglich, diese Schuld indirekt, d. h. durch Zeugen und vor allem durch einen materialen Beweis, zu beweisen.

Um diese neue Form von Beweiswürdigung theoretisch zu bewältigen, werden Modelle der Wahrscheinlichkeit adaptiert, die aber nicht in den Bereich der zeitgleich entwickelten, sich aus der Glücksspieltheorie herschreibenden (Schnyder 2009), mathematisierbaren oder quantitativen Wahrscheinlichkeitstheorie gehören (JACOB I. BERNOULLI, PIERRE-SIMON LAPLACE; hierzu Daston 1988; Daston 1998, S. 1122-1140; Hacking 1975; Hacking 1990). Vielmehr entstammen sie einem – durch die Mathematisierung keineswegs eliminierten – qualitativen Kontext, wie er in der antiken Topik (ARISTOTELES, CICERO, hierzu Daston 1998, S. 1109-1122; ansatzweise bereits Daston 1988, S. 188-225; Campe 2002, S. 135ff.), dort durchaus schon im juristischen Zusammenhang (Shapiro 1983, S. 163f.), entwickelt und u. a. in der aufklärerischen deutschsprachigen Philosophie (insbesondere CHRISTIAN AUGUST CRUSIUS) aufgegriffen wird. Schon hier wird eine qualitative Wahrscheinlichkeit bei "Zeugnisse[n]" (Crusius 1747, S. 1049), aber eben auch – für den hier verhandelten Kontext besonders wichtig – für die Ebene des "Materiale[n]" (ebd., S. 1045) diskutiert (Scholz 2009, Spoerhase 2009; aus

¹ Preußische Criminal-Ordnung, § 277: "So lange kein vollständiger Beweis über das Verbrechen oder den Thäter vorhanden ist, müssen diejenigen Thatsachen ins Licht gestellt werden, welche die Existenz des Verbrechens oder die Person des Thäters wahrscheinlich machen. (Anzeigen)". § 278: "Welche Thatsachen dahin gehören, muss von dem Richter nach der Beschaffenheit eines jeden Falles beurtheilt werden, und es ist nur darauf Bedacht zu nehmen, dass nicht durch die weitläufige und mühsame Ausmittelung entfernter Anzeigen die Untersuchung, ohne Nutzen für die Entscheidung, aufgehalten werde" (Mannkopf 1839).

systematischer Perspektive Bourmistrov-Jüttner 1987).

Genau dies ist die Traditionslinie, auf die sich die Juristen des 19. Jahrhunderts, zwischen nolens und volens changierend, stützen, wenn sie bei der Urteilsfindung auf die "*Wahrscheinlichkeit*" (Pörtl 1999, S. 112ff.) – Feuerbach spricht in diesem Zusammenhang von "*ungewisse[r]* Erkenntnis" – anstelle der "*Gewissheit*" (qua Geständnis) setzen (Feuerbach 1812, S. 479).

Diese juristische Form von unsicherem Wissen gilt natürlich vor allem für den sich seit dem 19. Jahrhundert entwickelnden Bereich der Kriminalistik (da sie die materialbasierte Beweisführung ermöglicht). Sie berührt jedoch grundlegend auch die Rolle des Richters, dessen Urteilsfindung auf eine neue Basis gestellt wird. Vor allem aber beginnen sich die Veränderungen auf einen Bereich auszudehnen, der seit der Mitte des 18. Jahrhunderts mehr und mehr in den Bereich des Strafprozesses hineinragt: die forensische Psychologie und Psychiatrie.

Genau diese Veränderungen – so die Generalhypothese, die dem Modul zugrunde liegt – sind von äußerstem Interesse für die deutschsprachige Literatur seit der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts, da damit eine Art von Relais hergestellt wird zwischen einem fachwissenschaftlichen Diskurs (bzw. einem Kreuzungspunkt verschiedener fachwissenschaftlicher Diskurse) und einer literarischen Reflexion über die eigene, hier freilich notwendige, Unzuverlässigkeit des Sprechens (siehe hierzu die Ausführungen im Modul III *Ästhetik*).

Im Modul II *Forensik* sollen dementsprechend untersucht werden:

- A.)** die literarischen Reflexe auf das unsichere Wissen in Bezug auf die strafrechtliche Theorie und Praxis der Urteilsfindung
- B.)** die literarischen Antworten auf die in den jeweiligen Spezialdiskursen ausgehandelten Fragen
- C.)** die Anverwandlung des unsicheren forensischen Wissens als eines originären Sprechmodus der Literatur in Figurendarstellung, Narration und Selbstreflexion.

Im Zentrum des Moduls steht demzufolge das Interesse der deutschsprachigen Literatur seit dem 18. Jahrhundert am unfesten oder unsicheren Wissen im Schnittpunkt von Strafrecht, Forensik und Psychiatrie, das ihr einerseits eine Art von Garantie für eine Kooperation mit den Wissenschaften, andererseits einen Zugang zu einer neuen, ihr bei näherem Hinsehen sehr verwandten, Sprech- und Denkweise (der Unsicherheit) ermöglicht. Wie und auf welche Weise es artikuliert wird, welche epistemischen Kooperationsmodelle dadurch eröffnet werden und in welcher Art die bezeichnete Literatur etwas über sich selbst lernen kann – dies an Einzelanalysen und Überblicksdarstellungen aufzuzeigen, ist das erkenntnistheoretische Hauptziel des Moduls.

Die geschilderten Transformationsprozesse können, wie man hinzufügen muss, in der Kriminalliteratur stattfinden, müssen aber nicht. Es versteht sich, dass diese Gattung ein besonderes Interesse an dem hier beschriebenen Themenfeld zwischen Strafrecht, Kriminalistik und Psychiatrie besitzt. Dementsprechend ließe sich von den hier verhandelten Vorgaben ausgehend eine neue Sichtweise auf diese Textgattung begründen, die stärker als bisher vom unsicheren Wissen in der zeitgenössischen Forensik gelesen werden müsste. Dennoch soll sich das Korpus, das in den einzelnen Projektarbeiten entwickelt werden wird, nicht auf Kriminalliteratur beschränken. Untersucht werden sollen vielmehr alle literarischen Texte, welche die Unsicherheiten im forensischen Wissen reflektieren und sich dieses in seiner unfertigen und unsicheren Form anverwandeln.

Projektbereiche für Doktorandenstellen:

1) Die kriminalistische Erzählweise

Durch die Integration des aus der Sicht der Zeitgenossen unsicheren, weil lediglich indizierenden Wissens ergibt sich ein neuer forensischer Zweig, die Kriminalistik (R. Habermas 2008, S. 97ff.), in deren Rahmen ab dem 19. Jahrhundert eine Reihe von Entdeckungen stattfinden. Das (Locardsche) Gesetz dieser neuen forensischen Wissenschaft besagt, dass jeder Kontakt eine rekonstruierbare Spur hinterlässt (Büchner 2002, S. 54). Dies gilt auch für die (hier in den Vordergrund gestellten) Methoden der Identifizierung eines Täters, die als Verobjektivierung der (damit als subjektiv und unsicher geltenden) Zeugenaussage angesehen werden (Vec 2002, S. 12ff.; Büchner 2002, S. 23).

An erster Stelle ist hierbei die Entwicklung der Daktyloskopie zu nennen, also die Methode, einen Täter anhand eines Fingerabdrucks zu erkennen, welche, aus der Kolonialverwaltung kommend, in der europäischen Kriminalistik ab dem Ende des 19. Jahrhunderts eingesetzt wird, wiewohl immer wieder Zweifel an der behaupteten vollständigen Identifizierung laut werden. Die Daktyloskopie wiederum erhöht ihrerseits die Zweifel an dem biometrischen Verfahren der Bertillonage (seit den 1880er Jahren verbreitet), also der Vermessung der Gliedmaßen, und der Polizeifotografie (seit den 1840er Jahren verbreitet), welche wiederum spätestens durch den Vergleich mit der Bertillonage als unsicher gekennzeichnet wird. Als genereller Unsicherheitsfaktor gilt zu dieser Zeit nicht zuletzt die Verwaltung

aller Identifikationsdaten in Registraturen und vor allem die Unmöglichkeit, unter diesen Umständen zu einem Einzelabgleich zu kommen (Cole 2001, S. 140-167; Vec 2002).

Als logische Weiterentwicklung des Fingerabdrucks kann die DNA-Analyse angesehen werden (nicht ohne Grund genetischer Fingerabdruck genannt), die eine Identifizierung des Täters mittels der Methoden der Molekularbiologie ermöglicht (Cole 2001, S. 287-302; Büchner 2002, S. 46f.; Hohlfeld 2002, S. 102ff.), auch dies – wie jüngst anhand einer medienwirksamen Polizeipanne in Süddeutschland zu sehen ("Heilbronner Phantom") – nicht ohne Fehleranfälligkeiten.

Es gibt nun eine ganze Reihe von kriminalliterarischen Texten, innerhalb deren sich die ermittelnde Instanz mit der grundsätzlichen und in der Ausführung entstehenden Unsicherheit der kriminaltechnischen Methoden, z. B. des Fingerabdrucks oder auch neueren Techniken der Rasterfahndung, kritisch auseinandersetzt und aus freien Stücken auf scheinbar unsichere(re) Vorgehensweisen zurückgreift. Prominente Beispiele hierfür sind ETA HOFFMANN'S *Fräulein von Scuderi*, FRIEDRICH GLAUSERS *Schlumpf Erwin Mord* und FRIEDRICH DÜRRENMATT'S *Der Richter und sein Henker*: In jedem der drei Fälle lehnen die jeweiligen ermittelnden Protagonisten – das titelgebende Fräulein von Scuderi, sowie die Kommissare Studer und Bärlach – die Anwendung der jeweiligen kriminalistischen Techniken (Indiziensicherung, später: Täter-Profil-Erstellung, Raster-Fahndung) ab und setzen stattdessen auf ihr Herz (Scuderi), ein mystisches Einverständnis mit den (zu Unrecht beschuldigten) Tätern (Studer) oder den manipulativen, gottgleichen Eingriff ins Geschehen (Bärlach). Schon allein diese drei literarischen Beispiele, aus der Gegenwartsliteratur ließe sich JULI ZEH'S Roman *Corpus Delicti* hinzufügen, machen deutlich, dass in der Literatur ein, diskursgestützter, Reflexionsprozess stattfindet, in dessen Zentrum die Unsicherheit des Wissens der Kriminalistik thematisiert wird. Zu fragen wäre im Rahmen des Forschungsmoduls, inwieweit die im Text diskutierten Alternativen zur Kriminalistik, die sich im Komplex Psychologie/Mantik/Mystik verorten lassen, und die forensischen technischen Möglichkeiten als analoge oder als konkurrierende Techniken (oder beides) angesehen werden. Ein Augenmerk wäre dabei auf die Fragen zu legen, inwieweit die Kriminalistik im Sinne der Medientheorie als Ausfaltung und Erweiterung der anthropologischen Fähigkeiten des Menschen (genauer: der ermittelnden Instanz) verstanden werden kann und inwieweit diese technische Ausfaltung sozusagen eine intentionsinverse Eigendynamik entwickelt bzw. entwickeln kann.

2) Der Prozess der Literatur

Die oben beschriebene Umwertung des Kriminalprozesses seit dem ausgehenden 18. Jahrhundert impliziert eine vollständige Neuorientierung der Figur und Funktion des Richters, der, grob gesprochen, bei der Urteilsfindung nicht mehr – qua Geständnis – eine vollständige Gewissheit zu erlangen trachten muss, sondern sich verstärkt mit ‚moralischer Gewissheit‘ (im Sinne der *Logik von Port Royal*; hierzu Hauser 1997, S. 39ff., sowie Vismann/Weitin 2006 [Einleitung], S. 11ff.) begnügen können darf bzw. muss. Unsicheres Wissen besteht im Bereich der Strafprozessordnung, wie man hinzufügen muss, auch in Bezug auf den prozessualen Handlungsspielraum des Richters. Zwar wird, angestoßen durch die Reformbewegungen des ausgehenden 18. und frühen 19. Jahrhunderts, deren Ziel es war, die Präsenz des Rechtsstaates vor Ort zu erhöhen (R. Habermas 2008, S. 60f.), ab dem letzten Drittel des 19. Jahrhunderts die Hauptverhandlung in den meisten Gerichten mündlich und öffentlich geführt (Ignor 2002, S. 182ff., 237ff.; Vormbaum 2009, S. 100ff.); dies gilt jedoch nicht für die

Voruntersuchung, die im zweiten deutschen Reich zwar zugunsten des Anklageprinzips (Ignor 2002, S. 232; Vormbaum 2009, S. 92ff.) aufgegeben, in anderen Ländern jedoch, z. B. in der Schweiz (zumindest in den meisten Kantonen) und Österreich, beibehalten wird, was aus Sicht der zeitgenössischen Juristen – am deutlichsten zu sehen in einer strafrechtstheoretischen Debatte im Österreich des frühen 20. Jahrhunderts – zu zahlreichen Problemen und Unsicherheiten führt (Ferk 1999, S. 27ff.), da der Richter, wie argumentiert wird, zumindest zu einem Teil in der Rolle des Inquisitors bleibe.

Dieser in literaturwissenschaftlicher Hinsicht weithin unterbelichtete Sachverhalt bietet großes Potenzial für die Forschung: Zu untersuchen wären z. B. die prozessualen Bedingungen und Handlungsspielräume von Richtern und Angeklagten in literarischen Texten, die von HEINRICH VON KLEISTS *Der zerbrochene Krug* über C.F. MEYERS *Die Richterin* bis zu ALFRED DÖBLINS *Die beiden Freundinnen und ihr Giftmord* und BERTOLT BRECHTS *Der Kaukasische Kreidekreis* reichen.

Das vielleicht größte Potenzial dieser Herangehensweise liegt in der Neubewertung eines vermeintlich überinterpretierten Romans. Es ist nämlich kein geringerer Text als FRANZ KAFKAS *Der Prozess*, der die Mühen einer letztlich noch inquisitorisch orientierten Voruntersuchung im Sinne der geltenden Strafprozessordnung in Österreich-Ungarn beschreibt. Aus der hier beschriebenen Perspektive ließe sich, neben den in der Forschung dominierenden psychologischen, theologischen oder rein-semiotischen Herangehensweisen, eine Lektüre entwickeln, welche die Verrätselungsstruktur des Textes analysieren und historisch rückbinden könnte. Eine Arbeitshypothese könnte lauten, dass das Kafkaeske dieses Romans bei näherem Hinsehen eine Reflexion des im zweifachen Sinne unsicheren Wissens und der draus

erfolgenden Widersinnigkeiten der österreichischen Strafprozessordnung (insbesondere der Voruntersuchung vor der eigentlichen Hauptverhandlung) und der neueren "Kriminalpsychologie" (Groß 1914, S. IV) darstellt.

In diesem Teilmodul sollen ein(e) Doktorand(in) eingestellt werden. Eine Dissertation mit Schwerpunkt auf Kafka wäre wünschenswert; denkbar ist aber auch ein weiterer historischer und thematischer Fokus.

3) Die Literatur in ihrer Auseinandersetzung mit der Forensischen Psychiatrie

Die forensische Psychiatrie seit dem ausgehenden 18. Jahrhundert muss vor dem Hintergrund betrachtet werden, dass sie die juristischen Vorgaben mit den unabhängig vom forensischen Kontext bestimmten psychiatrischen Krankheitsbildern zu vermitteln hat. Genau das gestaltet sich jedoch als besonders schwierig, da die Komplexität verschiedener Krankheitsbilder – als Beispiel: Melancholie im ausgehenden 18. Jahrhundert; Persönlichkeitsspaltung, Manie ohne Delirium, Wut ohne Verkehrtheit im frühen 19. Jahrhundert; Dementia praecox, Schizophrenie, Epilepsie und Perversion im frühen 20.; hierzu Bergengruen 2011) – durch die meist dichotomischen strafrechtlichen Kategorien niemals passgenau eingefangen werden kann.

Dies zeigt sich besonders deutlich an der aus der aufklärerischen Imputationslehre stammenden Theorie der Unzurechnungsfähigkeit bei Straftaten, dem in allen deutschsprachigen Strafrechtssystemen zentralen Verbindungsglied (und Konkurrenzmechanismus) zwischen Strafrecht und Psychiatrie (Germann 2004, S. 139; S. 210ff.; Greve 2004, S. 210ff.).

Im Vorgriff auf eine als überfällig empfundene Novellierung des Strafrechtes wird bereits in der juristischen Praxis der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts gegen die geltende Rechtsordnung bei Kindsmord die Melancholie als strafmildernd gewertet (Niehaus 1998). Eine solche Verfahrensweise wird durch die Kodifizierung der Unzurechnungsfähigkeit im *Allgemeinen Preussischen Landrecht* und in der *Josephina* überflüssig (Geus 2002, S. 184ff.), da von nun an der Unzurechnungsfähigkeit im formalen Strafrecht ein zentraler Ort bei der Beurteilung des Täters eingeräumt wird.

Trotz oder gerade wegen dieser Einführung lässt sich zeigen, dass das für die Urteilsfindung vorliegende Wissen im 19. und 20. Jahrhundert auf zweifache Weise unsicher bleibt: einerseits, ganz grundlegend, weil über die psychische Disposition eines Täters niemals vollständige Gewissheit erlangt werden kann; andererseits aufgrund der oben angesprochenen Kompatibilitätsproblematik (und Konkurrenzsituation) zwischen Psychiatrie und Strafrecht.

Damit sind nicht nur die Kompetenzstreitigkeiten zwischen Richter und Psychiater angesprochen (für den deutschsprachigen und speziell den Schweizer Kontext: Germann 2004, S. 139ff.; Gschwend 1996, S. 210ff.; 217ff.; 353ff.), sondern eine Skepsis in Bezug auf die Übersetzbarkeit der beiden Disziplinen an sich: Wiewohl in den zeitgenössischen Fachdebatten, insbesondere im Preußen der 1810er Jahre, die stärkere Berücksichtigung der psychischen Disposition des Täters begrüßt wird, wird zugleich darauf aufmerksam gemacht, dass die Dichotomisierung von Zu- und Unzurechnungsfähigkeit der Vielschichtigkeit der menschlichen Psyche in den wenigsten Fällen gerecht wird (D. Kaufmann 1995, S. 329ff.).

Auch das im 19. Jahrhundert viel diskutierte, von Foucault in den *Anomalen* beschriebene, Phänomen des angeblich monströsen Täters ohne Motiv bzw. ohne Grund (Foucault 2003, S. 143ff.) erweist sich vor diesem Hintergrund als Effekt dieser juristischen Verengung.

Die Schwierigkeiten, eine rechtsfähige Person für unzurechenbar zu erklären, spielt – am Beispiel des Kindsmordes – bereits HEINRICH LEOPOLD WAGNERS *Kindermörderin* durch. Die Probleme der strengen Dichotomisierung von Tätern in zu- oder unzurechenbar werden in Werken von der Romantik (CLEMENS BRENTANOS *Märchen vom braven Kasperl und dem schönen Annerl*; ähnlich auch ETA HOFFMANNS *Fräulein von Scuderi*) über GEORG BÜCHNERS *Woyzeck* (Campe 1998) bis in die klassische Moderne (beispielsweise in ROBERT MUSILs *Der Mann ohne Eigenschaften* [Moosbrugger-Komplex]) durchdekliniert. Alle diese Texte öffnen auf ihre Weise und unter ihren historischen Bedingungen die vom juristischen Korsett befreite neue Sichtweise auf die psychische Disposition des Menschen.

Modulprojekte, die sich dem unsicheren Wissen an der Schnittstelle von Psychiatrie und Literatur widmen, sollten genau bei dieser Problemlage ansetzen. Eine mögliche Arbeitshypothese könnte lauten, dass in der deutschsprachigen Literatur das von juristischer wie psychiatrischer Seite immer wieder beklagte Problem der Inkongruenz von Strafrecht bzw. Strafprozessrecht einerseits und psychischer Krankheitsbeschreibung andererseits reflektiert und in eine offene Sichtweise auf den Menschen – als Straftäter und darüber hinaus – überführt wird. Zu untersuchen wäre dementsprechend, welcher Mittel die Literatur sich für ihre eigene psychiatrische Sichtweise auf den Menschen bedient: Sind es philosophische, theologische, speziell mystische, oder naturwissenschaftliche Sichtweisen? Wie zeichnen sich diese entkategorisierten, entdichotomisierten Perspektiven aus? Fügen sie sich ihrerseits Kategorien (höherer Ordnung), welchen Semantiken folgen die Beschreibungen, welche metaphysischen Grundlagen lassen sich feststellen?

Literaturverzeichnis

- Ackermann, Rolf, *Zum Stellenwert der Kriminalistik. Kriminalistik als Wissenschaft im System der Kriminalwissenschaften*, Heidelberg 2000
- Alewyn, Richard, »Ursprung des Detektivromans« (1963), in: *Jahrbuch für finnisch-deutsche Literaturbeziehungen* 28, 1996, S. 6-15
- Becker, Jens P./Buchloh, Paul, *Detektivroman. Studien zur Geschichte und Form der englischen und amerikanischen Detektivliteratur*, 2. Aufl., Darmstadt 1978
- Becker, Peter, *Verderbnis und Entartung. Eine Geschichte der Kriminologie des 19. Jahrhunderts*, Göttingen 2002
- Bergengruen, Maximilian, »Das neue Recht und der neue Körper. Wagners ›Kindermörderin‹ zwischen Anthropologie und Rechtstheorie«, in: ders. et al. (Hg.), *Die Grenzen des Menschen. Anthropologie und Ästhetik um 1800*, Würzburg 2001a, 37-59
- Bergengruen, Maximilian, »Anliegen unserer Leiber. Friedrich Heinrich Jacobi und der performative Widerspruch«, in: *Athenäum* 11 (2001b), 37-54
- Bergengruen, Maximilian, »Tollwut, Werwolf, wilde Jagd. Wie das Gebiss des Jägers Jürge Brentanos ›Geschichte vom braven Kasperl und dem schönen Annerk‹ verzahnt«, in: ders. et al. (Hg.), *Sexualität, Recht, Leben. Die Entstehung eines Dispositivs um 1800*, München 2005a, 263-293
- Bergengruen, Maximilian et al. (Hg.), *Sexualität, Recht, Leben. Die Entstehung eines Dispositivs um 1800*, München 2005b
- Bergengruen, Maximilian, »Die heitere Therapie. Persönlichkeitsspaltung und Grotteske in E.T.A. Hoffmanns ›Prinzessin Brambilla‹«, in: *Colloquium helveticum* 20, 2005c, 119-142
- Bergengruen, Maximilian, »1807: Die Erfindung der Psychoanalyse durch Johann Christian Reil«, in: Borgards, Roland et al. (Hg.), *Kalender kleiner Innovationen. 50 Anfänge einer Moderne zwischen 1755 und 1856 (FS für G. Oesterle)*, Würzburg 2006, 233-240
- Bergengruen, Maximilian, »Das Geheimnis der vierten Hirnhöhle. Zum zirkulären Zusammenhang von Physiologie, Teratologie und Synästhesie in Brentanos und Görres' ›Bogs‹«, in: Landfester, Ulrike/ Simon, Ralf (Hg.), *Gabe, Tausch, Verwandlung. Übertragungsökonomien im Werk Clemens Brentanos*, Würzburg 2009a, 185-206
- Bergengruen, Maximilian/Borgards, Roland (Hg.), *Bann der Gewalt. Studien zur Literatur und Wissensgeschichte*, Göttingen 2009b
- Bergengruen, Maximilian, »Genius malignus. Descartes, Augustinus und die frühneuzeitliche Dämonologie«, in: Spoerhase, Carlos et al. (Hg.), *Unsicheres Wissen. Skeptizismus und Wahrscheinlichkeit 1550-1850*, Berlin 2009c, 87-108
- Bergengruen, Maximilian, »Pol und Gegenpol eines Magneten. Zwei Studien zu Jean Pauls Konzept der Doppelautorschaft in ›Siebenkäs‹, ›Flegeljahren‹ und ›Komet‹«, in: *Jahrbuch der Jean Paul-Gesellschaft* 44, 2010a, 45-80
- Bergengruen, Maximilian, »Fluch der dritten und vierten Generation. Neurasthenie, Vererbung und göttlicher Zorn in Theodor Storms ›Der Schimmelreiter‹«, in: ders. et al. (Hg.), *Neurasthenie. Die Krankheit der Moderne und die moderne Literatur*, Freiburg/Br. 2010b, 73-102
- Bergengruen, Maximilian, »Das monströse Erbe (der Literatur). Ehebrecher, Verbrecher und Liebende in E.T.A. Hoffmanns ›Das Fräulein von Scuderi‹«, in: Oesterle, Günter et al. (Hg.), *Monster. Zur ästhetischen Verfasstheit eines Grenzbewohners*, Würzburg 2010c, 219-237
- Bergengruen, Maximilian, »Der Dieb des Schatzkästleins. Hebels Zundelfrieder und das Spiel mit dem Gesetz«, in: Aurnhammer, Achim et al. (Hg.), *Von der Spätaufklärung zur Badischen Revolution. Literarisches Leben in Baden zwischen 1800 und 1850*, Freiburg/Br. 2010d, 377-392
- Bergengruen, Maximilian/Müller-Wille, Klaus/Pross, Caroline (Hg.), *Neurasthenie. Die Krankheit der Moderne und die moderne Literatur*, Freiburg/Br. 2010e
- Bergengruen, Maximilian, »Erkenntnis – Skepsis – Glaube. Zum diskursiven Kontext einer triadischen Argumentationsfigur in Reuchlins ›De verbo mirifico‹«, in: Wilhelm Kühlmann (Hg.), *Reuchlins Freunde und Gegner. Kommunikative Konstellationen eines frühneuzeitlichen Medienereignisses* (= Pforzheimer Reuchlinschriften, Bd. 12), Ostfildern 2010f, 107-124
- Bergengruen, Maximilian, »Moosbruggers Welt. Zur Figuration von Strafrecht und Forensik in Robert Musils ›Der Mann ohne Eigenschaften‹«, in: Lampart, Fabian et al. (Hg.), *Figur und Wissen*, Berlin 2011 (im Erscheinen)
- Bergengruen, Maximilian, »Betrüglische Schlüsse, Ungesicherte Erkenntnis. Zur Beweiskraft von forensischen und literarischen Indizien in Kleists ›Der Zweikampf‹«, in: Pethes, Nico (Hg.), *Ausnahmestand der Literatur. Neue Lektüren zu Heinrich von Kleist*, Wallstein 2012 (im Erscheinen)
- Bourmistrov-Jüttner, Eleonora, *Subjektive Wahrscheinlichkeitstheorie und rationale Entscheidungstheorie in Anwendung auf die Rechtspraxis*, München 1987

- Böker, Uwe (Hg.), *Literatur, Kriminalität und Rechtskultur im 17. und 18. Jahrhundert. Tagung am 17. und 18. Juni 1994 an der Technischen Universität Dresden*, Essen 1996
- Borgards, Roland/Neumeyer, Harald, »Familie als Exekutionsraum. E.T.A. Hoffmanns ›Ignaz Denner‹ und die Debatten um Verhör, Folter und Hinrichtung«, in: *IASL* 29, 2004, S. 179-216
- Büchner, Barbara, *Morde unterm Mikroskop. Mit der Wissenschaft auf Verbrecherjagd*, Reinbek bei Hamburg 2002
- Bühler, Patrick, *Die Leiche in der Bibliothek. Friedrich Glauser und der Detektivroman*, Heidelberg 2002
- Campe, Rüdiger, »Johann Franz Woyzeck. Der Fall im Drama«, in: Niehaus, Michael (Hg.), *Unzurechnungsfähigkeiten. Diskursivierungen unfreier Bewußtseinszustände seit dem 18. Jahrhundert*, Frankfurt/M. 1998, 209-236
- Campe, Rüdiger, *Spiel oder Wahrscheinlichkeit. Literatur und Berechnung zwischen Pascal und Kleist*, Göttingen 2002
- Cattaneo, Mario A., *Aufklärung und Strafrecht. Beiträge zur deutschen Strafrechtsphilosophie des 18. Jahrhunderts*, übers. von Thomas Vorbaum, Baden-Baden 1998
- Cole, Simon A., *Suspect Identities. A History of Fingerprinting and Criminal Identification*, Cambridge [etc.] 2001
- Crusius, Christian August, *Weg zur Gewißheit und Zuverlässigkeit der menschlichen Erkenntniß*, Leipzig 1774
- Cuntz, Michael et. al. (Hg.), *Die Listen der Evidenz*, Köln 2006
- Daston, Lorraine, *Classical Probability in the Enlightenment*, 1988
- Daston, Lorraine, »Probability and Evidence«, in: *Cambridge History of Seventeenth Century Philosophy*, Bd. II, Cambridge 1998, S. 1108-1144
- Daube, David, *Die Geburt der Detektivgeschichte aus dem Geiste der Rhetorik*, Konstanz 1983
- DeMeritt, Linda C., »Handkes Antigeschichten. Der Kriminalroman als Subtext in ›Der Hausierer‹ und ›Die Angst des Tormanns beim Elfmeter‹«, in: Düsing, Wolfgang (Hg.), *Experimente mit dem Kriminalroman*, Frankfurt a. M. 1993, S. 185-203
- Diehl, Paula et al. (Hg.), Themenschwerpunkt: Performanz des Rechts. Inszenierung und Diskurs, in: *Paragrana* 15/1 (2006)
- Düsing, Wolfgang, *Experimente mit dem Kriminalroman*, Frankfurt/M. [etc.] 1993
- Dworkin, Ronald, *Law's Empire*, Cambridge [etc.] 1986
- Eder, Antonia, »›Verdammt verdächtig‹ – Indizien, Indiskretionen und Informanten in Kleists grotesktragischem Erstling ›Die Familie Schroffenstein‹«, in: Schaller-Fornoff, Branka/Fornoff, Roger (Hg.), *Kleist. Relektüren*, Dresden 2010, S. 115-136
- Ferk, Janko, *Recht ist ein Prozeß. Über Kafkas Rechtsphilosophie*, Wien 1999
- Feuerbach, Paul Johann Anselm von, *Lehrbuch des gemeinen in Deutschland gültigen peinlichen Rechts*, 5. verb. Aufl., Gießen 1812
- Fish, Stanley, *Doing what Comes Naturally*, Oxford 1989
- Foucault, Michel, *Die Anormalen. Vorlesungen am Collège de France (1974-1975)*, übers. von Michaela Ott, Frankfurt/M. 2003
- Freund, Winfried, *Novelle*, Stuttgart 1998
- Frühwald, Wolfgang, »›Von der Poesie im Recht‹. Über die Brüder Grimm und die Rechtsauffassung der deutschen Romantik«, in: Saul, Nicholas (Hg.), *Die deutsche literarische Romantik und die Wissenschaften*, München 1991, S. 282-305
- Garloff, Peter, »Die Literaturwissenschaft ›muß romantisiert‹ werden. Law-and-Literature und die Poesie im Recht«, in: *Athenäum* 14, 2004, 69-107
- Germann, Urs, *Psychiatrie und Straffjustiz. Entstehung, Praxis und Ausdifferenzierung der forensischen Psychiatrie am Beispiel der deutschsprachigen Schweiz 1850-1950*, Zürich 2004
- Geus, Elmar, *Mörder, Diebe, Räuber. Historische Betrachtung des deutschen Strafrechts von der Carolina bis zum Reichsstrafgesetzbuch*, Berlin 2002
- Ginzburg, Carlo, »Spurensicherung. Der Jäger entziffert die Fährte, Sherlock Holmes nimmt die Lupe, Freud liest Morelli – die Wissenschaft auf der Suche nach sich selbst«, in: ders., *Spurensicherung. Über verborgene Geschichte, Kunst und soziales Gedächtnis. Spurensicherung*, übers. von Karl Friedrich Hauber, Berlin 1983, S. 61-96
- Greiner, Bernhard, Thumas, Barbara, Vitzthum, Wolfgang, *Recht und Literatur. Interdisziplinäre Bezüge*, Heidelberg 2010
- Greve, Ylva, *Verbrechen und Krankheit. Die Entdeckung der ›Criminalpsychologie‹ im 19. Jahrhundert*, Köln [etc.] 2004
- Groß, Hans, *Handbuch für Untersuchungsrichter als System der Kriminalistik*, München 1914
- Gschwend, Lukas, *Zur Geschichte der Lehre von der Zurechnungsfähigkeit. Ein Beitrag insbesondere zur Regelung im schweizerischen Strafrecht*, Zürich 1996
- Habermas, Rebekka, *Diebe vor Gericht. Die Entstehung der modernen Rechtsordnung im 19.*

Jahrhundert, Frankfurt/M. 2008 Habermas, Rebekka/Gerd Schwerhoff (Hg.), *Verbrechen im Blick. Perspektiven der neuzeitlichen Kriminalitätsgeschichte*, Frankfurt/M. 2009 Hacking, Ian, *The Emergence of Probability. A philosophical study of early ideas about probability, induction and statistical inference*, London 1975 Hacking, Ian, *Taming of Chance*, Cambridge [etc.] 1990 Hauser, Walter, *Die Wurzeln der Wahrscheinlichkeitsrechnung. Die Verbindung von Glücksspieltheorie und statistischer Praxis vor Laplace*, Stuttgart 1997 Hecken, Thomas, »Literatur und Recht«, in: Plumpe, Gerhard (Hg.), *Beobachtungen der Literatur. Aspekte einer polykontextualen Literaturwissenschaft*, Opladen 1995, S. 35-64 Herzog, Harold R.Todd, *Criminalistic Fantasy. Imagining Crime in Weimar Germany*, Ann Arbor 2002 Hofmann, Gert (Hg.), *Figures of Law. Studies in the Interference of Law and Literature*, Tübingen 2007 Hohlfeld, Nadine, *Moderne Kriminalbiologie. Die Entwicklung der Kriminalbiologie vom Determinismus des 19. zu den bio-sozialen Theorien des 20. Jahrhunderts. Eine kritische Darstellung moderner kriminalbiologischer Forschung und ihrer kriminalpolitischen Forderungen*, Frankfurt/M. 2002 Holzmann, Gabriela, *Schaulust und Verbrechen. Eine Geschichte des Krimis als Mediengeschichte (1850-1950)*, Stuttgart [etc.] 2001 Hügel, Hans-Otto, *Untersuchungsrichter, Diebsfänger, Detektive. Theorie und Geschichte der deutschen Detektiverzählung im 19. Jahrhundert*, Stuttgart 1978 Ignor, Alexander, *Geschichte des Strafprozesses in Deutschland 1532-1846. Von der Carolina Karls V. bis zu den Reformen des Vormärz*, Paderborn [etc.] 2002 Jahrbuch für finnisch-deutsche Literaturbeziehungen 28 (1996) Joly, Jean-Baptiste (Hg.), *Bildregime des Rechts*, Stuttgart 2007 Jung, Heike/Müller-Dietz, Heinz (Hg.), *Das Recht und die schönen Künste. Heinz Müller-Dietz zum 65. Geburtstag*, Baden-Baden 1998 Kaufmann, Arthur, *Beziehungen zwischen Recht und Novellistik*, Stuttgart 1987 Kaufmann, Arthur, *Recht und Gnade in der Literatur*, Stuttgart [etc.] 1991 Kaufmann, Doris, *Aufklärung, bürgerliche Selbsterfahrung und die »Erfindung« der Psychiatrie in Deutschland. 1770-1850*, Göttingen 1995 Kaul, Susanne/Bittner, Rüdiger (Hg.), *Fiktionen der Gerechtigkeit. Literatur, Film, Philosophie, Recht*, Baden-Baden 2005 Kaul, Susanne, *Poetik der Gerechtigkeit. Shakespeare – Kleist*, Paderborn [etc.] 2008 Kilian, Michael (Hg.), *Jenseits von Bologna-Jurisprudencia literarisch. Von Woyzeck bis Weimar, von Hoffmann bis Luhmann*, Berlin 2006 Klippel, Diethelm, *Politische Freiheit und Freiheitsrechte im deutschen Naturrecht des 18. Jahrhunderts*, Paderborn 1976 Koch, Hans-Albrecht (Hg.), *Grenzfrevl. Rechtskultur und literarische Kultur*, Bonn 1998 Korte, Barbara/Paletschek, Sylvia (Hg.), *Geschichte im Krimi. Beiträge aus den Kulturwissenschaften*, Köln 2009 Krauß, Detlef, »Uliko und Katzenkönig. Vom literarischen Zustand des Strafrechts«, in: Jung, Heike/Müller-Dietz, Heinz (Hg.), *Das Recht und die schönen Künste. Heinz Müller-Dietz zum 65. Geburtstag*, Baden-Baden 1998, 105-114 Kronauer, Ulrich/Zeuch, Ulrike (Hg.), Themenschwerpunkt: Recht und Literatur um 1800, in: *IASL* 31/1 u. 2 (2006) Lascaux, Paul, *Mord im Alpenglühen. Der Schweizer Kriminalroman – Geschichte und Gegenwart*, Wuppertal 2005 Lackey, Jennifer/Sosa, Ernest (Hg.), *The Epistemology of Testimony*, Oxford 2006 Lüderssen, Klaus/Seibert, Thomas-Michael, *Autor und Täter*, Frankfurt/M. 1978 Lüderssen, Klaus, *Produktive Spiegelungen. Recht und Kriminalität in der Literatur*, Frankfurt/M. 1991 Lüderssen, Klaus, *Produktive Spiegelungen. Recht in Literatur, Theater und Film*, Baden-Baden 2002 Mandel, Ernst, *Ein schöner Mord. Sozialgeschichte des Kriminalromans*, Frankfurt/M. 1987 Mannkopff, Adolph Julius (Hg.), *Preussische Criminalordnung in einer Zusammenstellung mit den ergänzenden, abändernden und erläuternden Verordnungen. Unter Benutzung der Acten*, Berlin 1839 Marsch, Edgar, *Die Kriminalerzählung. Theorie, Geschichte, Analyse*, 2. Aufl., Darmstadt 1983 Meyer, Michael J., *Literature and law*, Amsterdam [etc.] 2004 Michels, Kurt, *Der Indizienbeweis im Übergang vom Inquisitionsprozeß zum reformierten Strafverfahren*, Tübingen 2000 Morison, John/Bell, Christine (Hg.), *Tall stories? Reading Law and Literature*, Aldershot [etc.] 1996 Mölk, Ulrich (Hg.), *Literatur und Recht. Literarische Rechtsfälle von der Antike bis in die Gegenwart. Kolloquium der Akademie der Wissenschaften in Göttingen im Februar 1995*, Göttingen 1996 Müller-Dietz, Heinz, *Grenzüberschreitungen. Beiträge zur Beziehung zwischen Literatur und Recht*,

Baden-Baden 1990

Müller-Dietz, Heinz, *Recht und Kriminalität im literarischen Widerschein. Gesammelte Aufsätze*, Baden-Baden 1999

Neumeyer, Harald, »Psychenproduktion. Zur Kindsmorddebatte in Gesetzgebung, Wissenschaft und Literatur um 1800«, in: Borgards, Roland / Lehmann, Johannes F. (Hg.), *Diskrete Gebote. Geschichten der Macht um 1800. Festschrift für Heinrich Bosse*, Würzburg 2002, 47-76

Neumeyer, Harald, »Schwarze Seelen <. Rechts-Fall-Geschichten bei Pitaval, Schiller, Niethammer und Feuerbach«, in: *IASL* 31, 2006, 101-132

Neumeyer, Harald, *Anomalien, Autonomien und das Unbewusste : Selbstmord in Wissenschaft und Literatur von 1700 bis 1800*, Göttingen 2009

Niehaus, Michael, »Andere Zustände. Kindermörderinnen im ausgehenden 18. Jahrhundert und ihre Zurechnungsfähigkeit«, in: ders./Schmidt-Hannisa, Hans-Walter (Hg.), *Unzurechnungsfähigkeiten. Diskursivierungen unfreier Bewusstseinszustände seit dem 18. Jahrhundert*, Frankfurt/M. 1998, 85- 106

Niehaus, Michael, *Das Verhör. Geschichte – Theorie – Fiktion*, München 2003

Nusser, Peter, *Der Kriminalroman*, 4. Aufl., Stuttgart 2009

Nusser, Peter, »Neuansätze des deutschen Kriminalromans der Gegenwart«, in: ders., *Unterhaltung und Aufklärung. Studien zur Theorie, Geschichte und Didaktik der populären Lesestoffe*, Frankfurt/M. [etc.] 2000, S. 83-110

Oels, David et.al. (Hg.), *Recht sachlich*, Hannover 2009 Ott, Paul, *Mord im Alpenglühen. Der Schweizer Kriminalroman – Geschichte und Gegenwart*,

Wuppertal 2005 Peters, Julie Stone, »Law, Literature, and the Vanishing Real. On the Future of an Interdisciplinary

Illusion«, in: *MLA* 120/2, 2005, 442-453 Philipps, Lothar, »Strafrechtsprobleme in der Ästhetik des Kriminalromans«, in: Jung, Heike (Hg.), *Das*

Recht und die schönen Künste (FS für HMD), Baden-Baden 1998, 189-204 Posner, Richard A., *Law and Literature. A Misunderstood Relation*, Cambridge [etc.] 1988 Pörtl, René, *Die Lehre vom Indizienbeweis im 19. Jahrhundert*, Frankfurt/M. 1999

Quack, Josef, *Die Grenzen des Menschlichen. Über Georges Simenon, Rex Stout, Friedrich Glauser, Graham Greene*, Würzburg 2000

Radbruch, Gustav/Gwinner, Heinrich, *Geschichte des Verbrechens. Versuch einer historischen Kriminologie*, Frankfurt/M. 1990 (= ND der Ausgabe Stuttgart 1951)

Georg Reuchlein, *Das Problem der Zurechnungsfähigkeit bei E.T.A. Hoffmann und Georg Büchner. Zum Verhältnis von Literatur, Psychiatrie und Justiz im frühen 19. Jahrhundert*, Frankfurt 1985

Reulecke, Martin, *Gleichheit und Strafrecht im deutschen Naturrecht des 18. und 19. Jahrhunderts*, Tübingen 2007

Rüping, Hinrich/Jerouschek, Günter, *Grundriss der Strafrechtsgeschichte*, 5. Aufl., München 2007 Scheiber, Oliver (Hg.), *Auf dem Scheiterhaufen der Paragraphen. Richter als literarische Geschöpfe*, Wien [etc.] 2007

Schneider, Peter, »... [ein] einzig Volk von Brüdern«. *Recht und Staat in der Literatur*, Frankfurt/M. 1987

Schnyder, Peter, *Alea, Zählen und Erzählen*, Göttingen 2009

Scholz, Oliver R., »Von Rom, den Antipoden und von Wundern. Das Zeugnis anderer in Logiken der Neuzeit«, in: Spoerhase, Carlos (Hg.), *Unsicheres Wissen. Skeptizismus und Wahrscheinlichkeit 1550 – 1850*, Berlin [etc.] 2009, 245-268

Schönert, Jörg/Linder, Joachim (Hg.), *Literatur und Kriminalität. Die gesellschaftliche Erfahrung von Verbrechen u. Strafverfolgung als Gegenstand des Erzählens. Deutschland, England u. Frankreich, 1850-1880. Interdisziplinäres Kolloquium der Forschergruppe »Sozialgeschichte d. Dt. Literatur, 1770-1900«. München 15., 16. Januar 1981*, Tübingen 1983

Schönert, Jörg (Hg.), *Erzählte Kriminalität. Zur Typologie und Funktion von narrativen Darstellungen in Strafrechtspflege, Publizistik und Literatur zwischen 1770 und 1920. Vorträge zu einem interdisziplinären Kolloquium, Hamburg, 10. – 12. April 1985*, Tübingen 1991

Schuhmacher, Klaus, *Paragraphie. Über das gedichtete Recht*, Stuttgart 1992 Shapiro, Barbara J., *Probability and Certainty in Seventeenth-Century England. A Study of the Relationships between Natural Science, Religion, History, Law, and Literature*, Princeton [etc.] 1983

Spoerhase, Carlos, »Die »mittelstrasse« zwischen Skeptizismus und Dogmatismus. Konzeptionen hermeneutischer Wahrscheinlichkeit um 1750«, in: ders. (Hg.), *Unsicheres Wissen. Skeptizismus und Wahrscheinlichkeit 1550-1850*, Berlin [etc.] 2009, 269-301

Suerbaum, Ulrich, *Krimi. Eine Analyse der Gattung*, Stuttgart 1984 Spörl, Uwe, »Die Chronotopoi des Kriminalromans«, in: May, Markus/Rudtke, Tanja (Hg.), *Bachtin im Dialog. Festschrift für Jürgen Lehmann*, Heidelberg 2006, 335-363

Vec, Miloš, *Die Spur des Täters. Methoden der Identifikation in der Kriminalistik (1879-1933)*, Baden-

Baden 2002

Vismann, Cornelia/Weitin, Thomas/Fögen, Marie Theres (Hg.), *Urteilen*–*Entscheiden*, München 2006

Vismann, Cornelia, *Akten. Medientechnik und Recht*, Frankfurt/M. 2000 Vogt, Jochen, *Der Kriminalroman.*

Poetik, Theorie, Geschichte, München 1998 Vormbaum, Thomas, *Einführung in die moderne*

Strafrechtsgeschichte, Berlin/Heidelberg 2009 Ward, Ian, *Law and Literature. Possibilities and Perspectives*,

Cambridge [etc.] 1995

Weber, Hermann (Hg.), *Juristen als Dichter – Dichter als Juristen*, Baden-Baden 2002a

Weber, Hermann (Hg.), *Annäherungen an das Thema »Recht und Literatur«*, Baden-Baden 2002b

Weber, Hermann (Hg.), *Reale und fiktive Kriminalfälle als Gegenstand der Literatur*, Berlin 2003

Weber, Hermann (Hg.), *Dichter als Juristen*, Berlin 2004

Weber, Hermann (Hg.), *Recht und Juristen im Bild der Literatur*, Berlin 2005

Weber, Hermann (Hg.), *Literatur, Recht und Musik. Tagung im Nordkolleg Rendsburg vom 16. bis 18.*

September 2005, Berlin 2007

Weitin, Thomas, *Zeugenschaft. Das Recht der Literatur*, München 2009 Weitin, Thomas, *Recht und*

Literatur, Münster 2010

Wigbers, Melanie, *Krimi*–*Orte im Wandel. Gestaltung und Funktionen der Handlungsschauplätze in*

Kriminalerzählungen von der Romantik bis in die Gegenwart, Würzburg 2006

Willems, Marianne, »Der Verbrecher als Mensch. Zur Herkunft anthropologischer Deutungsmuster der

Kriminalgeschichte des 18. Jahrhunderts«, in: *Aufklärung* 14, 2002, S. 23-48

Ziolkowski, Theodore, *The Mirror of Justice. Liter*